

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 320.

Donnerstag den 16. November.

1865.

Bekanntmachung, die Bienersche Stiftung für blinde Kinder betreffend.

Wir bringen das Regulativ der Bienerschen Stiftung für blinde Kinder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß Anmeldungen zur Aufnahme bei uns oder bei dem in der Anstalt (im Waisenhause) wohnenden Director Herrn Freiherrn von Ste. Marie anzubringen sind. — Leipzig, den 3. November 1865. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Schleichner.

Regulativ.

§. 1. Die Biener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden Kindern (vergl. §. 2) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren.

Als blind gelten nur diejenigen, welche mittels des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind. Ausgeschlossen sind jedoch geistesranke, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperlichen Gebrechen behaftete blinde Kinder.

§. 2. Die Stiftung ist, als eine städtische, an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu Aufnahme von Nicht-Leipzigern nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, soweit es, nach Berücksichtigung der Leipziger, die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.

§. 3. Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- a) ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,
- b) der Impfschein,
- c) der Heimathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme sich der Anstaltsdirection vorstelle.

Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es trägt, mitzubringen: 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 1 Jacke, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste die Knaben, 1 Rock die Mädchen.

§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Bögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres für Inländer (Sachsen) Bier und sechszig Thaler und für Ausländer (Nicht-Sachsen) ein Hundert fünfzig Thaler. Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Bekleidung und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.

§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu zahlen.

§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, so weit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zunächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen gewähren.

§. 7. Auch kann unter Umständen und so weit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Erziehungsbeitrag, jedoch nur für Inländer (§. 4), ermäßigt werden, und gebührt auch diesfalls den Leipziger Kindern vor andern Inländern der Vorzug.

§. 8. Die Gültigkeit jeder Aufnahmegesicherung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

§. 9. Die Entlassung des Bögling kann vor der Confirmation verfügt werden

- a) wenn die Vorauszahlungen (§. 5) nicht pünctlich erfolgen;
- b) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Böglinge nicht erreicht werden kann;
- c) wenn die Entfernung desselben wegen unstilligen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen hervortretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder sonst mit den Verhältnissen der Anstalt nicht länger vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt

§. 10. Jedem Böglinge werden bei der Entlassung diejenigen von ihm mitgebrachten Effecten, welche noch nicht verbraucht sind, zurückgestellt; auch werden ihm diejenigen Bekleidungsstücke, welche er zur Zeit seines Abganges im Gebrauche hat, unentgeltlich überlassen.

§. 11. Wenn Böglinge in der Anstalt versterben, so ist der auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen, oder den Ueberschüssen der für sie eingezahlten Verpflegbeiträge gedeckt wird, von deren Angehörigen oder den sonst Verpflichteten zu erstatten.

§. 12. Der Stadtrath zu Leipzig behält sich die Erhöhung der §. 4 gedachten Beiträge vor, und tritt die diesfallsige Bestimmung für die in der Stiftung bereits befindlichen Böglinge von Ablauf des nächsten Quartals in Kraft.

Bekanntmachung.

Die nächste Leipziger Neujahrsmesse beginnt am 27. December 1865 und endet mit dem 14. Januar 1866.

Die in Aussicht genommene Verlegung der hiesigen Neujahrsmesse in die Zeit vom 2. bis 15. Januar hat, da laut einer uns zugegangenen Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. die deshalb erforderlichen Erklärungen der Zollvereinsstaaten noch nicht eingegangen sind, für die nächste Neujahrsmesse noch nicht in Ausführung gebracht werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Leipzig, am 21. October 1865.

Bekanntmachung.

Die zu den Vorbauten am Börsengebäude erforderlichen Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Sackirer-Arbeiten sollen im Ganzen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei zu betheiligen gesonnen sind, werden ersucht, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber auf dem Rathsbauamte einzusehen und hiernach ihre Preisforderungen bis zum 27. d. M. Abends 6 Uhr daselbst versiegelt einzureichen. — Leipzig, den 14. November 1865. Des Rathes Bau-Deputation.